

Merkblatt

„Elektronische Vorabmitteilung“

über Grundbucheintragungen an den antragstellenden Notar

Durch die „Elektronische Vorabmitteilung“ wird dem antragstellenden Notar per E-Mail eine Kurznachricht übersandt, wenn der Antrag aus der Markentabelle (= Verzeichnis der laufenden Grundbuchanträge) gelöscht wird. Dies ist in der Regel ein Anhaltspunkt dafür, daß vom Grundbuchamt eine (rechtswirksame) Eintragung in das maschinell geführte Grundbuch veranlaßt worden ist.

Die Nachricht enthält

- Ihr Aktenzeichen,
- den Namen des antragstellenden Notars/des Notariats,
- das Amtsgericht, an das der Antrag gerichtet ist,
- das Antragsdatum,
- Gemarkung und Blattnummer des Grundbuchs, auf das sich der Antrag bezieht.

Es steht Ihnen frei, sich durch Einsicht des Grundbuchs bereits vor Eingang der förmlichen Eintragungsmittteilung über den aktuellen rechtsverbindlichen Grundbuchinhalt zu informieren und auf der Grundlage der Einsicht oder eines Grundbuchabdrucks die weitere Abwicklung von Verträgen zu betreiben.

Die Vorabmitteilung wird vollautomatisch ohne Prüfung des einzelnen Sachverhalts erstellt. Sie wird auch dann versandt, wenn eine Änderung der Markentabelle nicht im Zusammenhang mit einer Grundbucheintragung steht. Die Zahl dieser Fälle (z.B. Zurückweisung des Antrags, Bereinigung der Markentabelle durch das Grundbuchamt) ist nach den bisherigen Erfahrungen jedoch gering.

Die Funktion ist lediglich ein Hilfsmittel, um Ihnen möglichst zeitnah einen Anhaltspunkt für eine Veränderung des Grundbuchinhalts zu liefern.

Die Vorabmitteilung stellt keine verbindliche Information dar.

Die Vorabmitteilung ersetzt nicht die förmliche Eintragungsmittteilung und löst keine eigenen Rechtsfolgen aus.

Die Funktion ist nur im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt verfügbar.

Die Funktion löst keine zusätzlichen Kosten aus.